

Satzung
zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Bassum

in der Fassung vom 03.05.2017
letzte Änderung bekannt gemacht am 02.05.2017

§1
Rechtstellung des Wochenmarktes

1. Die Stadt Bassum betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
2. Zeit, Öffnungszeiten und Platz bzw. Standort der Veranstaltung ergeben sich aus der Festsetzung der Stadt Bassum.

§2
Markthoheit

1. Der Gemeingebrauch an Parkplatz- und Straßenbereichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, wird an den Markttagen (einschl. Auf- und Abbauzeit) so weit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.
2. Der Marktbetrieb an den Wochenmarkttagen bzw. -zeiten geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§3
Zulassung zum Wochenmarkt

1. Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Markt feilbieten wollen. Die Erlaubnis für den Wochenmarkt wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt. Sie kann jedoch auch für längstens 3 Monate im voraus erteilt werden.
2. Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
3. Die Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentl. Sicherheit und Ordnung oder andere öffentl. Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - d) der Marktbesicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt

gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.

4. Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Marktbeschicker unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Stadt Bassum den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.
5. Die Zuweisung des Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
6. Die Zuweisung endet, wenn
 - a) der Zuweisungszeitraum abgelaufen ist,
 - b) der Marktbeschicker schriftlich auf sie verzichtet,
 - c) der Marktbeschicker stirbt,
 - d) die Firma des Marktbeschickers erlischt.

§4

Platzzuweisung

1. Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbereich benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

§5

Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

1. Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens 1 1/2 Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände müssen innerhalb einer Stunde nach Ende des Wochenmarktes abgebaut sein. Während der Marktzeit sind Auf- und Abbauten mit Ausnahmen nach Abs. 3 nicht gestattet.
2. Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht auf dem Marktgelände zwischen den Geschäften zur Besucherstraße hin abgestellt werden.
3. Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.
4. Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit

verlassen werden, kann die Stadt Bassum anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.

5. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
6. Als Auf fahrt zu den Märkten sind die von der Stadt Bassum festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

§6

Firmenschilder, Werbung, Verkauf

1. Von den Standplätzen aus darf nur ohne Störung (z. B. durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb) der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
2. In den Marktwegen und -gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und sonstige Gerätschaften nicht abgestellt werden.
3. Die Marktbesicker haben an ihrem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gem. § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standplätze der Händler mit Fleisch und Fleischwaren, geschlachtetem Geflügel sowie Fischen und Räucherwaren, Fetten und Käse müssen zum Schutz der Waren gegen Staub und Witterungseinflüsse mit einer Überdachung versehen sein. Die Bedachung darf weder den Verkehr behindern, noch das Publikum gefährden.
6. Die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie des Bundesseuchengesetzes sind zu beachten.
7. Das Verkaufen durch Umherziehen in oder zwischen den Marktreihen ist verboten; jeder darf nur auf der ihm zugewiesenen Verkaufsfläche feilbieten.
8. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnungen mit Preisen gekennzeichnet sein.

§7

Sauberkeit, Reinigung

1. Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der benachbarten Grundstücksflächen unterbleibt.

2. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.
3. Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Papier und andere Dinge nicht wegwehen können.
4. Alle Arbeiten auf dem Marktplatzbereich einschl. der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, daß Staubentwicklung oder sonstige Verschmutzungen unterbleiben.
5. Die Abfallentsorgung ist über die von der Stadt Bassum bereitgestellten Abfallbehälter vorzunehmen.

§8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Jede Störung des Marktfriedens ist untersagt.
2. Es ist untersagt,
 - a) mit PKW, LKW, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Marktplatz während der Marktzeit zu befahren oder dort abzustellen,
 - b) sperrige und marktstörende Gegenstände auf den Marktplatz zu bringen.
3. Auf dem Markt haben alle Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§9

Aufsicht und Kontrollen

1. Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt Bassum sind zu befolgen.
2. Den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt, der Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer ist jederzeit der Zutritt zu den Standortplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten.

§ 10

Haftpflicht und Versicherung

1. Das Betreten und das Bebauen des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bassum haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für dadurch entstandene Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker auf Verlangen der Stadt Bassum den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

§ 11 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Markt sind Standgelder nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes an die Stadt Bassum zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsgeld, Ersatzvornahme

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 II der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. außerhalb der in § 1 Abs. 2 festgesetzten Marktzeit Waren anbietet oder verkauft,
 - 1.2. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 als Marktbesicker einen Verkaufsstand errichtet,
 - 1.3. nach § 3 Abs. 3 seinen Platz nicht räumt, weil ihm die Erlaubnis widerrufen wurde,
 - 1.4. einen anderen als ihm nach § 4 zugewiesenen Standplatz nutzt, seinen Platz anderen Personen überläßt oder anderen Personen die Mitbenutzung gestattet,
 - 1.5. die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Auf- und Abbauzeiten nicht beachtet,
 - 1.6. seinen Standplatz nicht in dem Zustand verläßt, in dem er ihn übernommen hat (§ 5 Abs. 5),
 - 1.7. den Marktbetrieb durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb stört (§ 6 Abs. 1),
 - 1.8. außerhalb der ihm zugewiesenen Verkaufsflächen feilbietet, warenmarktschreierisch anpreist oder diese öffentlich versteigert (§ 6 Abs. 7),
 - 1.9. entgegen § 7 den Marktplatz verunreinigt, Abfälle lagert und diese nicht in den von der Stadt Bassum bereitgestellten Abfallbehältern sammelt,
 - 1.10. entgegen § 8 Abs. 2 den Marktfrieden dadurch stört, daß er mit LKW, PKW, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen am Marktplatz während der Marktzeit befährt oder dort abstellt,
 - 1.11. entgegen § 8 Abs. 3 während der Marktzeit Haustiere (ausgenommen Blindenführhunde) mitführt,
 - 1.12. gem. § 9 Abs. 1 die Anweisung der Bediensteten der Stadt Bassum nicht befolgt und den nach Abs. 2 Beauftragten im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte nicht den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen gestattet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

2. Zur Durchsetzung von vorgeschriebenen Handlungen ist die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € nach § 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005, S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung möglich.
3. Die in der Satzung vorgesehenen Handlungen können anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die von der Stadt Bassum Beauftragten nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zwangsweise durchgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
4. Personen, die die öffentl. Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Vollzugsbeamten der Stadt Bassum vom Markt verwiesen werden.
5. Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.